

07.11.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Punkt 62 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu §§ 2 und 8

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sind die Worte "31. Dezember 1989" jeweils durch die Worte "Inkrafttreten dieser Vorschrift" zu ersetzen.
- b) In § 8 sind die Worte "1. Januar 1990" durch die Worte "1. Juni 1990" zu ersetzen.

Begründung

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist im Hinblick auf den Zweck der örtlichen Prämie, mit der die Gewinnung von Beamten für eine Verwendung in Ballungsgebieten erleichtert werden soll, grundsätzlich nicht angebracht und Kostengesichtspunkten abzulehnen.

Ein Inkrafttreten zum 1. Juni 1990 berücksichtigt die mit der Verkündung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (31.5.1990) entstandenen Erwartungen.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1990